

Anlage 1 - Informationen zum Antrag und den Unterlagen (Zahnarzt)

(Stand: 26.02.2026)

A. Wichtige Hinweise für Ihren Antrag

1. Antrag nur stellen, wenn alle Unterlagen komplett sind

- Bitte schicken Sie uns Ihren Antrag **erst, wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen** haben.
- Bei Fragen zu den Unterlagen oder zum Verfahren können Sie sich **kostenlos** bei einer **Anerkennungsberatungsstelle** beraten lassen. Die entsprechenden **Kontakt Daten finden Sie auf unserer Internetseite**.
- Fehlen Unterlagen, geben wir Ihnen **3 Monate** Zeit, sie nachzureichen. Wenn Sie diese **Frist** nicht einhalten, entscheiden wir auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen.
- Dann wird Ihr Antrag meistens abgelehnt – und das kostet Geld. Sie können später einen neuen Antrag stellen. Dafür müssen Sie aber erneut bezahlen.

2. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

- Nach Eingang Ihres Antrags erhalten Sie eine **Eingangsbestätigung** (das dauert derzeit **etwa 1 bis 2 Monate** und ist abhängig von der Zahl der Antragsteller).
- Sobald uns **alle erforderlichen Unterlagen** vollständig vorliegen,
 - erhalten Sie ein **gesondertes Schreiben für das Visumverfahren** nach § 16d Aufenthaltsgesetz, das Sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) vorlegen können, und
 - melden wir Sie gleichzeitig zur **Fachsprachprüfung** und zur **Kenntnisprüfung** an.
- Nach Bestehen der Kenntnisprüfung reichen Sie bitte ein **aktuelles deutsches Führungszeugnis** ein. Anschließend wird Ihnen die **Approbation** erteilt.

3. Wie lange dauert das Verfahren?

Die Dauer des Anerkennungsverfahrens kann **je nach Einzelfall erheblich variieren**. Sie hängt insbesondere davon ab,

- ob alle Unterlagen vollständig vorliegen, und
- welchen Verfahrensweg Sie wählen (Gutachten oder Kenntnisprüfung).

Im Jahr 2025 lag die **durchschnittliche Verfahrensdauer** in Baden-Württemberg bei **rund dreieinhalb Jahren**. Wir arbeiten kontinuierlich daran, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Aufgrund der aktuell **sehr hohen Zahl an Anträgen** sind längere Wartezeiten derzeit jedoch **unvermeidbar**.

4. Gutachten oder Kenntnisprüfung?

Die **Wartezeit für ein Gutachten** (dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung) beträgt in Baden-Württemberg derzeit **etwa 12 Monate**. Wird im Gutachten in mindestens einem Fach ein wesentlicher Unterschied festgestellt, müssen Sie **zusätzlich die Kenntnisprüfung** ablegen.

→ In den meisten Fällen ist die **direkte Teilnahme an der Kenntnisprüfung** daher der **deutlich schnellere Weg zur Approbation**.

5. Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag gestellt haben

Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zuerst diesen Antrag zurücknehmen und das Verfahren dort vollständig beenden, bevor Sie in Baden-Württemberg einen Antrag stellen können. Bitte beachten Sie:

- Sie müssen in Baden-Württemberg mit dem Antrag alle Unterlagen neu einreichen.
- Wir übernehmen nicht automatisch Entscheidungen anderer Bundesländer – auch nicht bereits erteilte Berufserlaubnisse.
- Ein **Wechsel des Bundeslandes** führt daher regelmäßig zu **erheblichen Verzögerungen** und sollte nur nach sorgfältiger Abwägung erfolgen.

6. Unterschied zwischen Approbation und Berufserlaubnis

- **Approbation** = Unbefristete Erlaubnis zum Arbeiten als Zahnarzt in ganz Deutschland.
- **Berufserlaubnis** = Maximal für 2 Jahre, nur in Baden-Württemberg, nur unter Aufsicht. Eine Fachzahnarzt-Weiterbildung ist damit nicht möglich.

7. Berufserlaubnis nur mit Approbationsantrag

Eine Berufserlaubnis bekommen Sie in Baden-Württemberg nur, wenn Sie gleichzeitig auch die Approbation beantragen. Zudem müssen Sie eine konkrete Stellenzusage nachweisen (**Anlage 3**).

8. Weitere Hinweise zur Berufserlaubnis:

- Die Berufserlaubnis ist **freiwillig**; für den Approbationsantrag ist sie **nicht erforderlich**.
- Ohne Approbationsantrag wird eine Berufserlaubnis nur in Ausnahmefällen erteilt.
- Die Berufserlaubnis gilt höchstens 2 Jahre und **kann nicht verlängert werden**.
- Wenn Sie keine passende Stelle finden, verlängert sich die Zeit nicht.
- Zeiten einer Berufserlaubnis aus anderen Bundesländern werden auf die 2 Jahre angerechnet.
- Ein **Arbeitgeberwechsel** ist möglich, jedoch **nur innerhalb von Baden-Württemberg**.

9. Unterlagen über Berufstätigkeit und Fortbildungen

Wenn Sie sich für die **Kenntnisprüfung** als Nachweis der Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstands entscheiden, brauchen Sie **keine Nachweise über Berufstätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungen** einreichen.

Entscheiden Sie sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung, können entsprechende Nachweise über Berufstätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungen eingereicht werden, soweit solche Unterlagen vorhanden und für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind.

10. Unterlagen nummerieren und sortieren

- Bitte **nummerieren und sortieren** Sie sämtliche eingereichten Unterlagen entsprechend der Nummerierung im Antragsformular.
- Schreiben Sie die jeweilige Nummer gut sichtbar oben rechts auf die erste Seite des jeweiligen Dokuments (z. B. „Nr. 3 – Lebenslauf“).
- Nicht nummerierte oder unsortierte Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags führen.

B. Erforderliche Form und Übersetzung der Unterlagen

1. Wie müssen Sie den Antrag an das Regierungspräsidium schicken?

- Der Antrag und alle anderen Unterlagen müssen **per Post** geschickt werden.
- Der **Antrag** muss **im Original** eingereicht werden.
- Bitte schicken Sie die Unterlagen **ohne** Klarsichtfolien, Schnellhefter oder Ähnlichem.

Wichtiger Hinweis zur Einreichung der Unterlagen

- Bitte **nummerieren und sortieren** Sie sämtliche eingereichten Unterlagen entsprechend der Nummerierung im Antragsformular.
- Schreiben Sie die jeweilige Nummer gut sichtbar oben rechts auf die erste Seite des jeweiligen Dokuments (z. B. „Nr. 3 – Lebenslauf“).
- Nicht nummerierte oder unsortierte Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags führen.

2. Welche Form müssen die Unterlagen haben?

Die meisten Unterlagen reichen Sie als **einfache Kopie** ein.

Ein Original oder eine beglaubigte Kopie ist **nur in bestimmten Fällen** nötig:

Diese Unterlagen bitte im Original einreichen:

- **Stellenzusage** (Anlage 3) (Nr. 1) – wenn Sie eine Berufserlaubnis beantragen oder bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag gestellt haben
- **Curriculum (Studienplan)** (Nr. 11) – wenn Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung durch eine dokumentenbasierte Prüfung Ihrer Ausbildung (Gutachten) nachweisen möchten

Diese Unterlagen bitte als amtlich beglaubigte Kopie einreichen:

- **Zeugnis/Diplom** über Ihr abgeschlossenes Zahnmedizinstudium (Nr. 6)
 - Die Beglaubigung muss sich auf das **Originaldokument in der Originalsprache** beziehen.
 - Zusätzlich ist eine **einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung** einzureichen.
 - Eine beglaubigte Kopie der Übersetzung ist nicht ausreichend.
- **Bescheinigung** über die **Berechtigung zur Berufsausübung** im Ausbildungsland (Nr. 9)
 - Die Beglaubigung muss sich auf das **Originaldokument in der Originalsprache** beziehen.
 - Zusätzlich ist eine **einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung** einzureichen.
 - Eine beglaubigte Kopie der Übersetzung ist nicht ausreichend.

Alle anderen Unterlagen reichen Sie als **einfache Kopie** ein.

3. Amtliche Beglaubigung

- Das **Zeugnis/Diplom** über das abgeschlossene Studium der Zahnmedizin und die **Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat** müssen jeweils separat und einzeln amtlich beglaubigt werden.
- **Jedes Dokument muss einzeln zu beglaubigt werden.**
Eine Sammelbeglaubigung mehrerer Dokumente (z. B. Zeugnis und Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung zusammengeheftet mit nur einem Beglaubigungsvermerk) ist nicht ausreichend.
- Es genügt nicht, mehrere Dokumente gemeinsam zu kopieren, zusammenzuheften oder mit nur einem Beglaubigungsvermerk zu versehen.
- In Deutschland erhalten Sie amtliche Beglaubigungen in einem Bürgerbüro oder bei einem Notar oder einer Notarin.
- Im Ausland erhalten Sie die amtliche Beglaubigung bei der deutschen Botschaft oder beim deutschen Konsulat.
- Statt einer amtlichen Beglaubigung können Sie das jeweilige Originaldokument auch mit einer **Legalisierung** oder einer **Haager Apostille** versehen lassen.
Dies muss ebenfalls für jedes Dokument einzeln erfolgen.

4. Qualifizierte Übersetzung

Liegt ein Dokument nicht in deutscher Sprache vor, benötigen wir eine qualifizierte deutsche Übersetzung, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Wer darf übersetzen?

- Die Übersetzung wurde von einer Person erstellt, die in Deutschland oder im Ausland zum Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.

2. Angaben, die auf der Übersetzung stehen müssen

- Name und Kontaktdaten** der Übersetzerin / des Übersetzers
- Hinweis auf die **öffentliche Bestellung oder Beeidigung**
- Bestätigung, dass die Übersetzung **vom Original oder von einer amtlich beglaubigten Kopie** angefertigt wurde
- Die Angaben sind **vollständig und eindeutig lesbar**.

3. Umfang der Übersetzung

- Das **gesamte Dokument** wurde übersetzt (nicht nur einzelne Seiten).

4. Verbindung von Übersetzung und Vorlage

- An die Übersetzung ist eine einfache Kopie des übersetzten Originaldokuments fest angebracht.

Wichtiger Hinweis zur qualifizierten Übersetzung

- Jedes fremdsprachige Dokument muss **einzel**n übersetzt werden.
- Die Kopie des übersetzten Originaldokuments muss fest mit der jeweiligen Übersetzung verbunden sein.
- Es dürfen nicht mehrere verschiedene Dokumente zusammengeheftet und gemeinsam übersetzt werden.
- Für uns muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Übersetzung zu welchem Originaldokument gehört.
- Sie müssen uns **nicht das Original der Übersetzung** schicken. **Eine einfache Kopie reicht aus.**
- **Sie sind** als Antragsteller/in **für die Echtheit und Unverändertheit** der vorgelegten Unterlagen **verantwortlich**. Bei Zweifeln behalten wir uns weitergehende Prüfungen vor.
- Wenn Sie **keine Übersetzung einreichen, die diesen Anforderungen entspricht**, können wir das betreffende fremdsprachige Dokument nicht berücksichtigt werden.

5. Wichtig

Bitte schicken Sie **alle Unterlagen genau so**, wie es in diesem Merkblatt steht. Nur dann können wir Ihren Antrag **schnell bearbeiten**.

Wenn Unterlagen **fehlen oder falsch eingereicht** werden:

- Müssen wir diese **nachfordern**
- Ihr Antrag wird dadurch **verzögert**

Wenn Sie die fehlenden Unterlagen **nicht rechtzeitig nachreichen**, entscheiden wir **nur mit den Unterlagen, die vorliegen**.

→ Das führt meistens zu einer **kostenpflichtigen Ablehnung**.

C. Hinweise zu den einzelnen Unterlagen

0. Antragsformular

- Reichen Sie das **Original (Seiten 1–4)** ein.
- **Füllen Sie alle Felder vollständig aus.**
- Wichtig: **Kreuzen Sie an**, ob Sie
 - die **Kenntnisprüfung** machen möchten oder
 - ob wir eine **dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung** (Gutachten) machen sollen.

1. Nachweis: Sie wollen in Baden-Württemberg arbeiten

- Reichen Sie das **Original** ein.
- Sie müssen zeigen, dass Sie **in Baden-Württemberg als Zahnarzt/Zahnärztin arbeiten wollen.**

Wenn Sie:

- eine **Berufserlaubnis beantragen**
- oder schon in einem **anderen Bundesland einen Antrag gestellt** haben,
→ dann brauchen Sie eine **konkrete Stellenzusage** in Baden-Württemberg
→ **Formular Anlage 3** von unserer Webseite verwenden.

In allen anderen Fällen reicht einer der folgenden Nachweise:

- **Stellenzusage** (Formular Anlage 3)
- **Beratungsnachweis** nach § 1a Anerkennungsberatungsgesetz BW
(z. B. von IQ-Netzwerk oder Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung → Link auf unserer Webseite)
- **Meldebescheinigung** für Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg
- **Familiäre Bindung** in Baden-Württemberg
(z. B. Ehepartner oder Kinder wohnen hier – bitte Original der Meldebescheinigung und einfache Kopie von Heirats- oder Geburtsurkunde vorlegen)

2. gültiger amtlicher Identitätsnachweis

- einfache Kopie
- Anforderungen:
 - Akzeptiert werden:
 - gültiger Reisepass oder Personalausweis
 - Ausdrücklich als **Passersatz** gekennzeichnete gültige Dokumente
(z. B. Ausweisersatz, Reiseausweis)
 - Nicht ausreichend sind reine Aufenthaltsdokumente (z. B. Aufenthaltstitel, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung)

3. Lebenslauf in deutscher Sprache

- Original oder einfache Kopie
- Anforderungen:
 - Alle Stationen Ihrer Ausbildung und alle Ihre beruflichen Tätigkeiten müssen aufgeführt sein (jeweils mit Zeitraum, Ort und Land)
 - Einen Muster-Lebenslauf finden Sie auf Seite 14.

4. ggf. Nachweis der Namensänderung

- einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- Nachweis durch Namensänderungsurkunde oder Heiratsurkunde

5. ggf. Geburtsurkunde

- einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)

Nur bei Antragstellern aus arabischsprachigen Ländern, zum Nachweis des vollständigen Namens.

6. Zeugnis/Diplom über das abgeschlossene Studium der Zahnmedizin

- **amtlich beglaubigte Kopie** des Originals und zusätzlich einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- **Wichtig:**
 - Die Beglaubigung muss sich auf das **Originaldokument in der Originalsprache** beziehen.
 - Zusätzlich ist eine **einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung** einzureichen.
 - Eine beglaubigte Kopie der Übersetzung ist nicht ausreichend.

7. Fächerindex

- einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- Anforderungen an den Fächerindex:
 - Ihr Name muss erkennbar sein (personenbezogen).
 - Alle Ausbildungsjahre müssen aufgeführt sein.
 - Fächer, Stundenzahlen und Noten müssen vollständig enthalten sein.

8. Bescheinigung über die vollständig abgeschlossene praktische Ausbildungsphase

- einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- zum Beispiel: Praktisches Jahr, Internatur, Ordinatur, Rotating Internship

9. Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des Zahnarztberufes im Ausbildungsstaat

- **amtlich beglaubigte Kopie** des Originals und zusätzlich einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- **Wichtig:**
 - Die Beglaubigung muss sich auf das **Originaldokument in der Originalsprache** beziehen.
 - Zusätzlich ist eine **einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung** einzureichen.
 - Eine beglaubigte Kopie der Übersetzung ist nicht ausreichend.

10. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse

10.1 Sprachniveau B2

- einfache Kopie des Originals
- Das Zertifikat muss sein:
 - **Mindestens B2-Niveau** nach dem europäischen Referenzrahmen (GER)
 - Ausgestellt von einem **anerkannten Sprachinstitut** mit **ALTE-Zertifizierung (Full Member)**, z. B.:
 - Goethe-Institut
 - TELC
 - ÖSD

Kein B2-Nachweis nötig, wenn Sie:

- **Deutsch als Muttersprache** haben (z. B. deutsche Geburtsurkunde und Schulbesuch), oder
- Ihre **ärztliche Ausbildung auf Deutsch** gemacht haben, oder
- **10 Jahre eine deutschsprachige Schule** besucht und einen **Abschluss** gemacht haben, oder
- **3 Jahre Berufsausbildung in deutscher Sprache** gemacht und **abgeschlossen** haben

In diesen Fällen reicht eine **einfache Kopie** des passenden Nachweises (z. B. Schulabschlusszeugnis oder Abschlussurkunde der Ausbildung).

10.2 Fachsprachenprüfung (falls vorhanden)

- Wenn Sie die **Fachsprachenprüfung in einem anderen Bundesland** bestanden haben, **akzeptieren wir das** auch in Baden-Württemberg.
 - Bitte schicken Sie uns eine **einfache Kopie** des Nachweises.
 - Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn Sie den Nachweis über die bestandene Prüfung bereits mit dem Antrag mitschicken (als **einfache Kopie**).
- Später eingereichte Prüfungsnachweise können wir aus Verfahrensgründen nicht mehr berücksichtigen. Dann müssen Sie die Fachsprachenprüfung bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg absolvieren.

11. Unterlagen für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten)

- **Curriculum (Studienplan)** im **Original** und zusätzlich einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)

- **Das Curriculum muss folgende Voraussetzungen erfüllen:**

1. Form und Sprache

- Das Curriculum liegt **im Original auf Papier** vor.
- Die Sprache des Curriculums entspricht der **Unterrichtssprache des Studiums**.
- Falls die Unterrichtssprache nicht Deutsch oder Englisch war: Eine **qualifizierte deutsche Übersetzung** ist beigefügt.

2. Offizielle Bestätigung der Universität

- Eine **schriftliche Bestätigung der Universität** liegt vor, dass Sie persönlich nach diesem Curriculum studiert haben.
- Die Bestätigung enthält alle notwendigen Angaben:
 - Ihren vollständigen Namen
 - Ihren Studienzeitraum
 - einen offiziellen **Stempel oder ein Siegel** der Universität
- Der Stempel oder das Siegel der Universität ist **vollständig vorhanden und eindeutig lesbar**.

3. Form der Verbindung von Curriculum und Bestätigung

- Curriculum und Bestätigung sind **untrennbar miteinander verbunden** (z. B. Kordel, Siegel, versiegelte oder amtlich gestempelte Heftung. Nicht ausreichend ist eine Spiralbindung.)
- Es ist klar erkennbar, dass die Verbindung von der Universität vorgenommen wurde.
- Eine nachträgliche Trennung ist nicht möglich, ohne dass dies erkennbar wäre.
- Die Verbindung von Curriculum und Bestätigung wurde nicht nachträglich getrennt.

4. Inhaltliche Mindestangaben

- Eine Auflistung sämtlicher im Studium besuchter Fächer
- Konkrete Inhalte und Lernziele der einzelnen Fächer
- Der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer (z. B. Wochenstunden oder Kreditpunkte)

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie **kein Curriculum** vorlegen können, das unseren Anforderungen entspricht (z. B. weil Ihre Universität ein entsprechendes Curriculum nicht ausstellt), kann in Baden-Württemberg **keine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung** (Gutachten) durchgeführt werden.

Dann müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung durch eine **Kenntnisprüfung** nachweisen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde - ZHG).

- Sonstige Nachweise über Kenntnisse oder Fähigkeiten
 - einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- Weitere Unterlagen – wenn Sie an mehreren Orten studiert haben

Wenn Sie **nicht Ihre ganze Ausbildung an einer einzigen Universität oder Ausbildungsstätte** gemacht haben, dann müssen Sie diese **zusätzlichen Unterlagen** einreichen:

- **amtlich beglaubigte Kopie** des Originals und zusätzlich einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
 - **Wichtig:**
 - Die Beglaubigung muss sich auf das **Originaldokument in der Originalsprache** beziehen.
 - Zusätzlich ist eine **einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung** einzureichen.
 - Eine beglaubigte Kopie der Übersetzung ist nicht ausreichend.
 - **Von jeder Ausbildungsstätte:**
ein **Curriculum (Studienplan)** für die Zeit, in der Sie dort studiert oder gearbeitet haben
 - **Einen Nachweis**, dass Ihre Abschluss-Universität diese Leistungen anerkannt hat (z. B. durch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung oder eine bestandene Anerkennungsprüfung)
 - Wenn **Sie** einen Teil Ihrer Ausbildung in einem **anderen Land** gemacht haben: Bitte reichen Sie auch **Nachweise über Ausgleichsmaßnahmen** ein, falls Sie solche machen mussten – und zeigen Sie, dass diese anerkannt wurden.
- Die Anforderungen an Form und Inhalt des Curriculums (Studienplan) und der sonstigen Nachweise und Unterlagen sind oben und in **Anlage 6** auf unserer Webseite beschrieben.

Wichtig:

Das **Curriculum (Studienplan)** und die sonstigen Nachweise müssen Sie **nur dann** mit dem Antrag mitschicken, wenn Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung **durch eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung** nachweisen möchten.

Dafür müssen wir meistens ein Gutachten bei der **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG)** oder einem **freien Gutachter einholen**.

Wenn Sie sich für die **Kenntnisprüfung** entscheiden, brauchen Sie das Curriculum (Studienplan) und die sonstigen Nachweise über Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht mitschicken.

12. Kostenübernahmeerklärung

- Reichen Sie das **Original der Kostenübernahmeerklärung** ein (**Anlage 5** auf unserer Webseite).
- Wenn ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit nötig ist, **tragen Sie die Kosten**.
- Die Kosten betragen in der Regel bis zu **2.500 €**; in Einzelfällen mehr – wir informieren Sie rechtzeitig.
- Vorab ist ein **Vorschuss von bis zu 2.500 €** zu zahlen.

Wichtig:

Die **Kostenübernahmeerklärung** müssen Sie **nur dann** mit dem Antrag mitschicken, wenn Sie die **Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung durch eine dokumentenbasierte Prüfung Ihrer Ausbildung (Gutachten)** nachweisen möchten – **nicht**, wenn Sie sich für die **Kenntnisprüfung** entscheiden.

13. Anmeldung zur Kenntnisprüfung

- **Original** (Formular **Anlage 4** auf unserer Webseite)

Wichtig:

Sie müssen sich **nicht zur Kenntnisprüfung anmelden**, wenn Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung **durch eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten) nachweisen** möchten.

Dann müssen Sie aber **die Unterlagen Nr. 11 und 12** gleich **mit dem Antrag** einreichen.

14. Certificate of Good Standing (CoGS) / berufsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

- einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- Dieses Dokument bestätigt, dass Sie in dem Land als Ärztin oder Arzt gearbeitet haben **und** keine berufsrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen gegen Sie verhängt wurden.
- Sie müssen ein CoGS / eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus **jedem Land** vorlegen, in dem Sie **innerhalb der letzten drei Jahre mindestens sechs Monate als Zahnarzt oder Zahnärztin gearbeitet** haben.
- Sie können das Dokument **mit dem Antrag** einreichen oder **später nachreichen**.
- Das CoGS / die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** darf **nicht älter als 3 Monate** sein, wenn Sie es einreichen.
- **Wichtig:**
Die Approbation oder Berufserlaubnis wird **nur erteilt**, wenn **alle erforderlichen CoGS / Bescheinigungen vorliegen**.

15. Polizeiliches Führungszeugnis / Strafregisterauszug aus dem Ausland

- einfache Kopie der qualifizierten deutschen Übersetzung (mit angehefteter einfacher Kopie des Originaldokuments)
- **Sie brauchen ein Führungszeugnis (Strafregisterauszug) aus jedem Land,** in dem Sie **innerhalb der letzten drei Jahre mindestens sechs Monate gewohnt haben.**
- Das Führungszeugnis darf **nicht älter als 3 Monate** sein, wenn Sie es einreichen.
- Sie können das Führungszeugnis **gleich mit dem Antrag** mitschicken oder **später nachreichen.**
- **Wichtig:**
Eine Approbation oder Berufserlaubnis kann **nur erteilt werden,** wenn **alle erforderlichen Führungszeugnisse / Strafregisterauszüge vollständig** vorliegen.

16. Polizeiliches Führungszeugnis der Bundesrepublik Deutschland

- **Wichtig:**
Beantragen Sie das deutsche Führungszeugnis **erst, wenn wir Sie dazu auffordern.**
→ Das Zeugnis darf bei Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis **nicht älter als 3 Monate** sein.
→ Sonst müssen Sie es später **noch einmal beantragen.**
- Es muss ein **Führungszeugnis der Belegart „OB“** sein.
- Es wird **direkt an uns geschickt, nicht an Sie.**
- Andere Belegarten werden **nicht akzeptiert.**

So beantragen Sie das deutsche Führungszeugnis richtig:

- **Belegart:** OB
- **Empfänger:**
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 98
z. Hd. [Name Ihrer Sachbearbeiterin / Ihres Sachbearbeiters]
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
- **Verwendungszweck:**
„Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt“ oder
„Berufserlaubnis als Zahnärztin/Zahnarzt“

17. Ärztliche Bescheinigung

- Die Bescheinigung muss im **Original** eingereicht werden.
- Sie müssen das Formular **Anlage 2** von unserer Webseite verwenden.
→ **Andere Formulare werden nicht akzeptiert.**
- Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes enthalten. Sie kann von jedem Arzt (z.B. Hausarzt, Betriebsarzt, Krankenhausarzt) ausgestellt werden, der in Deutschland tätig ist.
- Die ärztliche Bescheinigung darf **nicht älter als 3 Monate** sein, wenn sie bei uns ankommt.
- Sie können die Bescheinigung **gleich mit dem Antrag** mitschicken oder **später nachreichen**.
- **Wichtig:**
Eine Approbation oder Berufserlaubnis kann **nur erteilt werden**, wenn die ärztliche Bescheinigung vorliegt.

D. Muster – Lebenslauf (Curriculum Vitae)

Persönliche Daten	
Name:	Max Mustermann
Adresse	Musterstraße 11
Telefon	0123 / 45678
E-Mail	maxmuster@abc.de
Geburtsdatum	01.01.1900
Geburtsort	Musterstadt
Staatsangehörigkeit	Muster-Nationalität
Datum der Einreise nach Deutschland	01.01.2025

Absolvierte Ausbildungsgänge	
08/2008 – 05/2015	Studium Zahnmedizin, Muster-Universität, Musterland
08/2015 – 08/2016	Praktische Phase (Internatur, Rotating Internship o.ä.), Musterland

Ausgeübte Erwerbstätigkeiten	
03/2017 – 05/2024	Assistenz Zahnarzt in der Abteilung für Oralchirurgie AA-Krankenhaus in BB-Stadt (CC-Land) Vollzeit (48 Stunden pro Woche)
08/2024 – 12/2024	Oberarzt (Zahnmedizin) in der Abteilung für Zahnärztliche Prothetik DD-Krankenhaus in EE-Stadt (FF-Land) Teilzeit (50 %, 25 Stunden pro Woche)

Lebenslanges Lernen (z. B. Fortbildungen, Weiterbildungen oder Hospitationen)	
03/2017 – 01/2023	Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
08/2022	Fortbildung „Endodontie Intensivkurs“ Zahnärztekammer HH-Stadt, 60 Stunden

Datum: 01.01.2026